S a t z u n g

zur Änderung der Satzung Nr. 1 betreffend den Bebauungsplan Jade Parz. Teil 1323/217 u. 216 der Flur 8 in der Gemeinde Jade vom 20. März 1964.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I S. 429) hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 16. September 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung Nr. 1 betreffend den Bebauungsplan Jade Parz. Teil 1323/217 und 216 der Flur 8 in der Gemeinde Jade vom 20. März 1964 wird um folgenden 3. Satz erweitert:
"Auf den Flurstücken 217/7, 217/8 und 217/9 der Flur 8 sind auch zweigeschossige Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohnungen zulässig."

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Mitteilung über die erfolgreiche Änderung an die im § 13 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 aufgeführten Beteiligten in Kraft.

Jade, den 16. September 1966

Gemeinde Jade

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Jade

Der Rat der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 24. Juni 1965 dem Bau von Altenwohnungen und in der Sitzung am 24. Mai 1966 einem Sonderprogramm für den Bau eines 4-Familien-Wohnhauses zugestimmt. Beide Vorhaben sollen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 als zweigeschossige Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohnungen errichtet werden.
Da der Bebauungsplan Nr. 1 jedoch nur den Bau von Einzelhäusern mit nicht mehr als 2 Wohnungen in offener Bauweise zuläßt, ist eine diesbezügliche Planänderung erforderlich.

Jade, den 16. September 1966

Bürgermeister

Gemeinde Jade

Gemeindedirektor

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung Nr. 1a der Gemeinde Jade über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für das den Bebauungsplan Gemarkung Jade Teil 1323/217 und 216 der Flur 8 umfassende Gebiet vom 20. März 1964.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 16. September 1966 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen:

§ 1

Die §§ 3 und 4 der Satzung Nr. 1a der Gemeinde Jade über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für das den Bebauungsplan Gemarkung Jade Teil 1323/217 und 216 der Flur 8 umfassende Gebiet vom 20. März 1964 finden auf die Flurstücke 217/7, 217/8 und 217/9 der Flur 8 keine Anwendung, da auf diesen Flurstücken auch zweigeschossige Wohnhäuser zulässig sind.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Mitteilung über die erfolgreiche Änderung an die im § 13 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 aufgeführten Beteiligten in Kraft.

Jade, den 16. September 1966

Gemeinde Jade

Bürgermeister

Gemeindedirektor